

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Behördliche Genehmigung

Die SPS GmbH besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg in Stuttgart.

2. Rechtsstellung der SPS-Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen SPS-Mitarbeiter und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen SPS-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der SPS und dem Kunden vereinbart werden.

3. Auswahl der SPS-Mitarbeiter

Die SPS stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte SPS-Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme der SPS-Mitarbeiter meldet, werden bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet

4. Einsatz der SPS-Mitarbeiter

Der Kunde setzt SPS-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die SPS-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen.

Der Kunde zahlt SPS-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

5. Allgemeine Pflichten von der SPS

Die SPS verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

6. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde hält beim Einsatz von SPS-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die SPS-Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Der Kunde gestattet der SPS nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der SPS-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. Bei einem Arbeitsunfall von SPS-Mitarbeitern ist SPS unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde der SPS die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

7. Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für die SPS-Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge [diese wurden vom Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BZA) als Rechtsvorgänger des BAP mit den DGB-Mitgliedsgewerkschaften

geschlossen] sowie die gegebenenfalls für eine bestimmte Branche anwendbaren Tarifverträge über Branchenzuschläge für Zeitarbeitnehmer und diverse betriebliche Vereinbarungen Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der Zeitarbeitnehmer abgesichert.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere § 5 Bundesdatenschutzgesetz, und tragen für deren Einhaltung Sorge. Die vorstehende Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

9. Abrechnung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der SPS.

Für Einsätze welche nicht in und um Stuttgart (im Radius von 25km) liegen, werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

Die regelmäßige Arbeitszeit der SPS-Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten täglichen Arbeitszeit.

Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart wird.

10. Ausfall von SPS-Mitarbeitern/Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss

Nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens der SPS erschwert oder gefährdet wird, behält sich die SPS vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

11. Haftung

Die SPS haftet neben der Erfüllung der Vertragspflichten bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen.

Für weitergehende Ansprüche haftet SPS nicht.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart.

13. Anpassungsklausel

Die SPS ist berechtigt, die Kundentarife nach billigem Ermessen zu erhöhen. Dies gilt, wenn sich die von der SPS an die überlassenen oder zu überlassenden SPS-Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht, oder wenn SPS-Mitarbeiter durch andere mit höherer Qualifikation ersetzt werden.

Notwendige Tarifierhöhungen wird die SPS dem Kunden anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Kunden wirksam.

Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der Tarifierhöhung zu kündigen.

14. Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die SPS.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

Besonderheiten Dienstleistung:

- I. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für jeden Auftrag. Es ist für jeden Auftrag zwischen Auftraggeber und der SPS ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Zweitschrift des Dienstleistungsvertrags ist innerhalb einer Woche, unterzeichnet und abgestempelt, an die SPS zurückzusenden.
- II. Alle Preise verstehen sich, außer bei gesonderter Kennzeichnung, in Euro und zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- III. Kommt es nach mehreren Gesprächen und Angeboten zur Absage der Veranstaltung, behalten wir uns vor, eine Aufwandsentschädigung zu berechnen.
- IV. Bei individuellen Angeboten behalten wir uns vor, die gesonderten Bedingungen der jeweiligen Veranstaltung preislich zu integrieren. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn das letzte Angebot schriftlich bestätigt wurde.
- V. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zu bezahlen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Tätigkeitsnachweis unmittelbar nach Beendigung des Auftrages zu unterzeichnen und der SPS zukommen zu lassen.
- VI. Der mit dem Auftraggeber geschlossene Dienstleistungsvertrag regelt alle Einzelheiten des Auftrages und wird vom Kunden und Personaldienstleister anerkannt.
- VII. Die gesetzlichen Regelungen unter MiLog bekannt, müssen vom Personaldienstleister eingehalten und berücksichtigt werden.

Stuttgart, 2021